

Kundmachung.

Erstens. Alfred Julius Becher, geboren zu Manchester in England, 45 Jahre alt, protestantischer Religion, Witwer, Doctor der Rechte, verantwortlicher Redacteur und Berleger der politischen Zeitschrift „der Radikale,“ und zweitens Hermann Jellinek, aus Ungarisch-Brod in Mähren gebürtig, 25 Jahre alt, israelitischer Religion, ledig, Doctor der Philosophie und Mitarbeiter des vorerwähnten Blattes, sind in Uebereinstimmung mit dem erhobenen Thatbestande theils durch ihr Geständniß, theils durch die gerichtliche Anerkennung des Inhaltes der durch sie redigirten und in Umlauf gesetzten Exemplare des sogenannten „Radikalen“ überwiesen, daß sie ungeachtet der am 20. und 23. October d. J. kundgemachten Proclamation Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz fortführen, in dem genannten Tagesblatte das Volk zur bewaffneten Empörung gegen Se. Majestät den constitutionellen Kaiser, und zum offenen Widerstande gegen die zur Unterdrückung des hiesigen October-Aufstandes entsendete k. k. Armee aufzuwickeln, indem besonders in den Blättern vom 22., 24., 25. und 26. October die schamloseste und empörendste Verdächtigung Sr. Majestät des Kaisers und des Hofes gegen das Volk ausgesprochen, zur Verweigerung der Steuern aufgefordert, die Proclamationen des Herrn Feldmarschalls herabgewürdiget und für ungesetzlich erklärt, der allerhöchste Hof des Despotismus und des offenen Bruches mit den Völkern der Gesamt-Monarchie ehrlos beschuldigt; letztere zum Kampfe gegen die legitime Dynastie angereizt, die Einsetzung einer revolutionären Executiv-Gewalt vorgeschlagen, überhaupt alle Elemente einer entfesselten Presse aufgeboten worden sind, um den Sturz der gesetzlichen Regierung und der allerhöchsten Dynastie durch Waffengewalt und den vorbereiteten äußersten Widerstand gegen die k. k. Truppen herbeizuführen.

Es ist daher Alfred Julius Becher und Hermann Jellinek wegen Verbrechens des Hochverrathes, der beleidigten constitutionellen Majestät, und der öffentlichen Anreizung zur bewaffneten Empörung in Folge der angeführten Proclamation des Herrn General-Feldmarschalls, in Verbindung mit dem 5. Kriegsartikel und dem Artikel 61 der Th. v. G. D., im Einklange mit dem §. 53 des Civil-Strafgesetzbuches, durch einhelliges Kriegsrechtsurtheil vom 22. d. M. zum Tode durch den Strang condemnirt, das Urtheil den Beschuldigten in völliger Ermanglung gesetzlicher Begnadigungsgründe an demselben Tage kundgemacht, und am 23. November d. J. Morgens um 7 Uhr mittelst Erschießens durch Pulver und Blei vollzogen worden.

Wien am 24. November 1848.



Vonder k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

